

"Würdevoll sterben -Palliativpflege und Hospizarbeit"

11. Dresdner Pflegestammtisch



Referentin

Claudia Schöne Fachbereichsleiterin Pflegeleistungen



Ambulante Hospizversorgung

Grundsätze

Grundsätze



- die ambulante Hospizarbeit hilft:
 - die mit dem Krankheitsprozess verbundenen Leiden zu lindern
 - die Fragen und Berührungsängste in Zusammenhang mit dem Sterben zu verarbeiten
 - und begleitet sterbende Menschen sowie deren Angehörige und Bezugspersonen
- die gesetzlichen Krankenkassen f\u00f6rdern It. gesetzlicher Festlegung j\u00e4hrlich die ambulanten Hospizdienste
- für das Jahr 2011 beträgt die Förderung durch die AOK PLUS ca. 1 Mio. EUR (in Sachsen und Thüringen)
- in Sachsen gibt es 45 geförderte ambulante Hospizdienste



Stationäre Hospizversorgung

Grundsätze

Grundsätze



- Grundvoraussetzung für die Aufnahme in das Hospiz ist, dass der Patient an einer Erkrankung leidet:
 - ightarrow die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat $\underline{\text{und}}$
 - → bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig oder vom Patienten erwünscht ist und
 - ightarrow die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt <u>und</u>
 - → solange eine Krankenhausbehandlung nicht erforderlich ist aber die medizinische und pflegerische Betreuung erheblich aufwendiger ist als für eine herkömmliche Pflegeeinrichtung.
- es besteht ein leistungsrechtlicher Anspruch nach dem Gesetz
- die Kassen schließen mit geeigneten Einrichtungen Versorgungsverträge ab

Antragsverfahren



- Prüfung der Leistungsvoraussetzung erfolgt nach Antragstellung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK)
- Der MDK Sachsen hat in Zusammenarbeit mit allen Kassen und den Hospizen ein einheitliches Antragsformular entwickelt, damit zügig alle notwendigen Angaben zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen vorgelegt werden können.
- Nach Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt die Kostenübernahme für eine stationäre Hospizversorgung

Dresdner Pflegestammtisch, 31. August 2011

1.August 2011

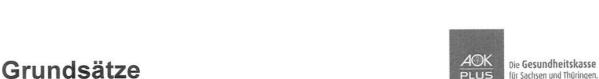
Grundsätze zur Finanzierung



- Die Krankenkasse trägt die zuschussfähigen Kosten, unter Anrechnung der Leistungen der Pflegeversicherung, zu 90%, bei Kinderhospizen zu 95%.
- Eine Vollfinanzierung findet nicht statt. 10% des tagesbezogenen Bedarfssatzes müssen die Hospize über Spenden, Beiträge oder sonstige Zuwendungen und über Einsatz von ehrenamtlichen Kräften finanzieren.
- Die Patienten sollen für stationäre Hospizleistungen über die in der gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehenen Zuzahlungen für z. B. Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel hinaus, nicht mehr zu Eigenbeteiligungen herangezogen werden.
 - → Damit wird der sterbende Mensch im Hospiz mit keinen zusätzlichen Kosten belastet.



Kinderhospiz Grundsätze



- Anliegen der Kinderhospizarbeit ist es, Familien mit Kindern und Jugendlichen, die lebensverkürzend erkrankt sind, zu unterstützen.
- Dabei steht die Erhaltung oder Verbesserung einer möglichst hohen Lebensqualität der Kinder und ihrer Familien im Vordergrund.
- Die Betreuung eines Kindes durch ein Kinderhospiz schließt immer die gesamte Familie mit ein.
- Kinderhospizarbeit bietet sowohl ambulante als auch stationäre Unterstützung an.
- Die vorübergehende Aufnahme in einem Kinderhospiz ermöglicht es den Familien, für das Miteinander zu Hause neue Kraft zu schöpfen.
- ■Das stationäre Kinderhospiz ist auch immer ein Begegnungsort für Eltern und Geschwister.



Spezialisierte ambulante Palliativversorgung

Grundsätze

Grundsätze



- für Menschen mit einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung
- mit besonders aufwendiger ärztlicher und pflegerischer Versorgung einschließlich ihrer Koordination, insbesondere zur Schmerztherapie und Symptomkontrolle
- Ziel dieser Versorgung ist die Betreuung in vertrauter Umgebung des häuslichen oder familiären Bereiches sowie in stationären Pflegeeinrichtungen
- diese Leistung ist vom behandelnden Arzt oder Krankenhausarzt zu verordnen



Vielen Dank für Ihr Interesse.